

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 5-6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

5./6. HEFT

JANUAR / FEBRUAR 1924

III. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Der Artikel 41 und seine politische Bedeutung.

Von Robert Grimm.

Der Achtstundentag ist eine soziale Forderung der Arbeiterschaft, er gewinnt aber zugleich politische Bedeutung durch die Tatsache, daß die allgemeine Regelung der Arbeitszeit seit Jahrzehnten Sache der Gesetzgebung ist. Damit tritt der Achtstundentag aus dem Rahmen seines sozialen Charakters heraus und wird zu einem Objekt des politischen Kampfes.

Dieser zwiefache Charakter der Achtstundenforderung geht auf den Frühkapitalismus zurück. In der Grundauffassung des wirtschaftlichen Liberalismus lag es, daß sich der Staat jeglicher Einmischung in wirtschaftliche Angelegenheiten enthalte und in der Folge auch die Regelung der täglichen Arbeitszeit dem Willen des kapitalistischen Unternehmers überlasse. Jahrzehnte hindurch blieb es so, bis der vom Kapitalismus an der menschlichen Arbeitskraft geübte Raubbau zunächst einzelne Kantone zur gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit und später — im Jahre 1877 — auch den Bund zur gesetzlichen Ordnung der Arbeitszeit drängte.

Es gab damals überhaupt kein anderes Mittel als die Gesetzgebung, um die schenßlichsten Auswüchse in der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskräfte zu beseitigen. Der Organisationsgedanke blieb in jener Zeit der Arbeiterschaft noch fremd, Gewerkschaften von irgendwelcher Bedeutung waren nicht vorhanden, ein aus eigener Kraft geschaffener Widerstand gegenüber den Bedürfnissen des Unternehmertums unmöglich. So verband sich von Anfang an die allgemeine Forderung auf eine maximale Beschränkung der täglichen Arbeitsstunden mit ihrer politischen Bedeutung und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

Als später die Gewerkschaftsbewegung entstand und es ihr in einer Reihe von Berufen und Industriezweigen gelang, das im Gesetz von 1877 enthaltene Prinzip des Elfstundentages zu durchbrechen,